Satzung der Stadt Rhens über die Erhebung von Friedhofsgebühren 09.12.2013

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Gebührenschuldner	2
§ 3	Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4	Inkrafttreten	2
Anla	age zur Friedhofsgebührensatzung	3
l.	Reihengrabstätten	3
11.	Gemischte Grabstätten	3
III.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV.	Ausheben und Schließen der Gräber	4
V.	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	5
VI.	Benutzung der Leichenhalle	6
VIII	Sonstige Gehühren	e

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.01.1988 (zuletzt geändert durch Satzung vom 22.02.2010) außer Kraft.

Rhens, 09.12.2013

Stadt/Rhens/

Stadtbÿrgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

	A)	A) Hauptfriedhof in der Stadt Rhens		
	1.		perlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
		a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	370,00 €uro
		b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	860,00 €uro
	2.	Ük	perlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	
		a)	Erdbestattungen	350,00 €uro
	B) Friedhof im Stadtteil Rhens-Hünenfeld			
	1.		perlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
		a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	270,00 €uro
		b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	540,00 €uro
	2.	Ük	perlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	
		a)	Erdbestattungen	260,00 €uro
II.	G	emi	schte Grabstätten	
	A)	Ha	uptfriedhof in der Stadt Rhens	
	В	eiset	zung einer zusätzlichen Urne	350,00 €uro
	B)	Frie	edhof im Stadtteil Rhens-Hünenfeld	
	Вє	eiset	zung einer zusätzlichen Urne	260,00 €uro
III.	Ve	erlei	hung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
	A)	Ha	uptfriedhof in der Stadt Rhens	
	1.	a)	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte	
			aa) als Tiefgrab	1.350,00 €uro
			ab) als Doppelgrab mit einfacher Tiefe	1.970,00 €uro
		b)	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.	
	2.	a)	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a	750,00 €uro

	υ,	Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.				
3.		rlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes lle Jahr				
	a)	Wahlgrab (Tiefgrab)	54,00 €uro			
	b)	Wahlgrab (Doppelgrab mit einfacher Tiefe)	79,00 €uro			
	b)	Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung)	38,00 €uro			
		weit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr ch dem abgelaufenen Teil des Jahres.				
B)	Frie	edhof im Stadtteil Rhens-Hünenfeld				
1.	a)	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte				
		aa) als Doppelgrab mit einfacher Tiefe	1.300,00 € uro			
	b)	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.				
2.	a)	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a	620,00 €uro			
	b)	Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.				
3.		rlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes le Jahr				
	a)	Wahlgrab (Doppelgrab mit einfacher Tiefe)	52,00 €uro			
	b) Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung)		31,00 €uro			
		weit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr ch dem abgelaufenen Teil des Jahres.				
Au	she	eben und Schließen der Gräber				
A)	A) Hauptfriedhof in der Stadt Rhens					
1.	1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)					
	a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €uro			
	b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	570,00 €uro			
	c)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 €uro			

IV.

b) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten

2.	Wa	ahlgräber (§ 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung)	
	a)	Bestattung in der Tiefe	800,00 €uro
	b)	Bestattung in einfacher Tiefe	570,00 €uro
	c)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 €uro
3.		nenreihen- und -wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Friedhofssatzung) je Beisetzung	150,00 €uro
4.		Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen d Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20 v.H.	
B)	Frie	dhof im Stadtteil Rhens-Hünenfeld	
1.	Re	ihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
	a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €uro
	b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	460,00 €uro
	c)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 €uro
2.	Wa	hlgräber (§ 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung)	
	a)	Bestattung in einfacher Tiefe	460,00 €uro
	b)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 €uro
3.		nenreihen- und -wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Friedhofssatzung) je Beisetzung	150,00 €uro
4.		Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen I Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20 v.H.	
Au	sgra	ben und Umbetten von Leichen und Aschen	
1.		Reihen- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben r Leiche	
	a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
		aa) bis zu 15 Jahren	350,00 €uro
		bb) von mehr als 15 Jahren	300,00 €uro
	b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit	
		aa) bis 2 Jahre	1.140,00 €uro
		bb) von 3 bis 20 Jahre	1.000,00 €uro
		cc) von mehr als 20 Jahren	860,00 €uro
	c)	für das Ausgraben von Aschen	220,00 €uro

V.

- 2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 30 v.H.
- 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV erhoben.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a)	einer Leiche je Tag	94,00 €uro
b)	einer Urne je Tag	31,00 €uro
2. Für	die Benutzung der Kühlzelle je Tag	37,00 €uro

Die Gebühren nach Ziffer 1 entfallen für alle Berechtigten des Stadtteils Rhens-Hünenfeld für die Aufbewahrung in der Friedhofskapelle Rhens-Hünenfeld.

VII. Sonstige Gebühren

1. Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende...... 85,00 €

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhens unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.